

Informationsschreiben

in diesem Informationsschreiben möchte ich über folgende Themen informieren:

1. Sozialversicherung
2. Mindestlohn
3. Aufbewahrungsfristen

1. Sozialversicherung

Mit Wirkung vom **01. Januar 2023** treten folgende Änderungen ein:

a) **Krankenversicherung**

Der allgemeine Beitragssatz bleibt bei **14,6 %**. Der **Arbeitgeber** trägt wie bisher **7,3 %**. Der Grundbeitragssatz der **Arbeitnehmer** beträgt ebenfalls **7,3 %**. Hinzu kommt der **kassenindividuelle Zusatzbeitrag**, den jede Krankenkasse entsprechend ihres Finanzierungsbedarfes von den Versicherten erhebt. Seit 01.01.2019 erfolgt die Finanzierung wieder paritätisch; also hälftig vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. vom Rentenversicherungsträger und den Rentnern.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung erhöht sich auf **4.987,50 €**.

Die Jahresarbeitsentgeltgrenze, bis zu der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht, beträgt **66.600 € im Jahr** bzw. **5.550 je Monat**. Wird diese Grenze in nur einem Kalenderjahr überschritten, endet die Versicherungspflicht mit Ablauf des Jahres, in dem sie überschritten wird. Für Bestandsfälle der privaten Krankenversicherung beträgt die Grenze **59.850 € im Jahr**.

b) **Pflegeversicherung**

In der Pflegeversicherung gilt die Beitragsbemessungsgrenze wie in der Krankenversicherung. Der Beitrag zur Pflegeversicherung beträgt wie bisher **3,05 %**. Wer keine Kinder und das 23. Lebensjahr vollendet hat, zahlt einen um **0,35 %** erhöhten Beitrag.

c) **Rentenversicherung**

Die Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung steigt monatlich auf **7.300 € (West)** bzw. auf **7.100 € (Ost)**. Der Beitragssatz bleibt bei **18,6 %**.

Zum 01.01.2023 steigen die Beiträge zur **Alterssicherung der Landwirte** in den alten Bundesländern auf **286 € pro Monat** (Vorjahr 270 €); in den neuen Bundesländern auf **279 € pro Monat** (Vorjahr 260 €).

d) **Arbeitslosenversicherung**

Die Beitragsbemessungsgrenze ist identisch zur Rentenversicherung. Der Beitragssatz steigt auf **2,6 %**.

e) Insolvenzgeldumlage

Die Insolvenzgeldumlage sinkt auf **0,06 %**.

f) Sachbezüge

Die Bewertung der Sachbezüge erhöht sich für freie Kost und Wohnung ab 01.01.2023 von 511 € auf **553 €**. Bei Nettolohnvereinbarung ändern sich die Bezüge entsprechend; bei Bruttolohnvereinbarung ändert sich der Auszahlungsbetrag.

2. Mindestlohn

Seit dem 01. Oktober 2022 beträgt der allgemeine gesetzliche Mindestlohn **12,00 € brutto je Zeitstunde**. Eine weitere Anpassung soll zum 01.01.2024 erfolgen. Der gesetzliche Mindestlohn gilt seit 2019 auch in der Landwirtschaft.

3. Aufbewahrungsfristen

Im Jahr 2023 können folgende Unterlagen vernichtet werden:

Unterlagen mit 10-jähriger Aufbewahrungsfrist

Dazu gehören:

- Bücher, Journale, Konten, Aufzeichnungen etc., in denen die letzte Eintragung 2012 oder früher erfolgt ist;
- Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte und Eröffnungsbilanzen, die 2012 oder früher aufgestellt wurden;
- Buchungsbelege; z. B. Rechnungen, Bescheide, Zahlungsanweisungen, Bewirtungsbelege, Kontoauszüge, Lohn- oder Gehaltslisten aus dem Jahr 2012;
- **Anschaffungsbelege für Anlagevermögen mit einem Abschreibungszeitraum von mehr als 10 Jahren sind für die Dauer des Abschreibungszeitraumes aufzubewahren.**

Die 10-jährige Aufbewahrungsfrist **gilt auch für die Buchhaltungsdaten der betrieblichen EDV**. Während des Aufbewahrungszeitraumes von 10 Jahren muss der Zugriff auf diese Daten möglich sein. Bei einem Systemwechsel der betrieblichen EDV ist darauf zu achten, dass die bisherigen Daten in das neue System übernommen oder die bisher verwendeten Programme für den Zugriff auf die alten Daten weiter vorgehalten werden.

Unterlagen mit 6-jähriger Aufbewahrungsfrist

- Lohnkonten und Unterlagen mit Eintragungen aus dem Jahr 2016 oder früher;
- sonstige für die Besteuerung bedeutsame Dokumente; z. B. Aufträge, Versand- oder Frachtunterlagen, Darlehensunterlagen, Mietverträge, Versicherungspolizen (**nach Ablauf der Verträge!**) oder auch Geschäftsbriefe (**nicht** Rechnungen oder Gutschriften!) aus dem Jahr 2016 bzw. früher.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Buch vorgenommen wurde, die Bilanz aufgestellt wurde, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden ist bzw. der Buchungsbeleg entstanden ist.

Einfachere Aufbewahrung elektronischer Daten

Durch das im November 2019 verabschiedete Bürokratieentlastungsgesetz III gibt es eine Vereinfachung für die Aufbewahrung elektronischer Daten im Fall eines Systemwechsels. Bisher musste der Unternehmer das bisher verwendete Datenverarbeitungssystem mindestens 10 Jahre im Betrieb halten, um die Einsicht in die gespeicherten Daten zu ermöglichen. Dies hat sich seit 2019 geändert.

Nach dem neuen § 147 Abs. 6 AO dürfen alte Datenverarbeitungsprogramme nun 5 Jahre nach dem Wechsel bzw. der Datenauslagerung **unter der Voraussetzung** beseitigt werden, dass ein **Datenträger mit den gespeicherten Steuerunterlagen aufbewahrt** wird.